

Commerzialbank Untersuchungsausschuss

Bericht

des



<u>Mitglied:</u>	LAbg MMag. Alexander Petschnig
<u>Ersatzmitglied:</u>	LAbg KO Johann Tschürtz

Eisenstadt, 12. April 2021

Inhalt

Allgemeines 1

Kapitel

A.	Die Gründung der Bank	3
B.	Die Bank als politisches Vehikel für ausgewählte Gemeinden	9
C.	Die Rolle der Bundesorgane	11

Allgemeines

Der Bericht von Herrn Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair gemäß der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (VO-UA) des Commercialbank-Untersuchungsausschusses betreffend die Commercialbank Mattersburg AG und die Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlungs- und Anteilsverwaltungsgenossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach-Draßburg-Baumgarten, der vom Untersuchungsausschuss in seiner finalen Sitzung vom 6.4.2021 mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und Grünen mehrheitlich beschlossen wurde, wird von der Fraktion der FPÖ insbesondere hinsichtlich der Aspekte festgestellter politischer Verantwortlichkeiten in den folgenden Subkapiteln ergänzt.

Die untersuchungsgegenständliche Commerzialbank Mattersburg AG wird dabei unter Rücksichtnahme auf mehrere Umgründungsschritte im Untersuchungszeitraum als „die Bank“ angesprochen.

Die Fraktion der FPÖ hält vorweg fest, dass sie der nicht zuletzt auch medial vorgebrachten Ansicht des Verfahrensrichters, es gebe rund um die Bank und ihren ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Martin Pucher kein – wie auch immer definiertes – Netzwerk, nicht folgen kann. An vielen Stellen seines Berichtes skizziert der Verfahrensrichter ein System der Vergabe von Jobs, Aufträgen, Geschenken, Aufmerksamkeiten, tatsächlichen oder fingierten Krediten, Sponsorings und Investitionen, die nach Überzeugung der Fraktion der FPÖ maßgeblich dazu beigetragen haben, nahezu das gesamte Umfeld der Bank und ihres Vorstandsvorsitzenden zu vereinnahmen und von jedwedem Hinterfragen des Netzwerks abzuhalten. Auch wenn mit den Mitteln des Untersuchungsausschusses keine Hinweise etwa auf vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Absprachen in diese Richtung aufgedeckt werden konnten (diese Aufgabe bleibt der Justiz vorbehalten), muss von einem vorsätzlichen Handeln Martin Puchers ausgegangen werden, sich mit derartigen Zuwendungen seine Unantastbarkeit zu erkaufen.

Da dieser Aspekt jedoch nicht direkt zu einer politischen Verantwortlichkeit führt, soll er im vorliegenden Bericht nicht weiter ausgeführt werden.

A. Die Gründung der Bank

In den Kapiteln 1.1.1 und 1.2.1.6. (S 54ff bzw S 71ff) seines Berichtes geht der Verfahrensrichter ausführlich auf die durchaus turbulente Gründungsphase der Bank ein.

Kurz zusammengefasst kam es im Laufe des Jahres 1994 zu einem Zerwürfnis zwischen der Raiffeisenbank Schattendorf und der Raiffeisenlandesbank Burgenland, welches aus dem gescheiterten Versuch herrührt, die Raiffeisenbank Schattendorf mit der Raiffeisenbank Pötttsching verschmelzen zu wollen (der Trend, kleine und kleinste Bankinstitute zu größeren Einheiten zusammenzufassen, welche die ständig steigenden Anforderungen der Aufsichtsbehörden auch erfüllen können, war bereits in den 1990er Jahren intensiv zu beobachten). Im Zuge dieses Verschmelzungsvorhabens wurde vom Raiffeisen Revisionsverband Burgenland ein gesetzlich vorgeschriebenes Gutachten erstellt, in welchem der Raiffeisenbank Schattendorf ein Wertberichtigungserfordernis von ATS 48,3 Millionen attestiert wurde. Der eigenkapitalverzehrende Wertberichtigungsbedarf erreichte nach diesem Gutachten ein Ausmaß, wodurch die Raiffeisenbank Schattendorf die gesetzmäßige Eigenkapital-Mindestausstattung bei weitem unterschreiten und zwingenden Reorganisationsbedarf aufdecken würde (AP Dr. Marhold spricht von ATS 55 Millionen an damals vorhandenem Eigenkapital, vgl 21.2.2021, S 5).

Im Zuge dieser Vorkommnisse teilte die Raiffeisenbank Schattendorf der Burgenländischen Landesregierung am 23.8.1994 den beabsichtigten Austritt aus dem Raiffeisensektor Burgenland mit.

Im Rahmen der weiteren, auch gerichtlich vorgetragenen Auseinandersetzung in der Causa, bei der es in erster Linie um die Revisionsbefugnis bzw. -verpflichtung und die damit verbundene Einhaltung insbesondere bankrechtlicher Vorschriften und Obliegenheiten ging, wandte sich die Raiffeisenlandesbank Burgenland an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB), indem sie auf den durch ihren Revisionsverband ermittelten Wertberichtigungsbedarf aufmerksam

machte. Die OeNB führte daraufhin am 23.3.1995 ebenfalls eine Prüfung der Raiffeisenbank Schattendorf durch, bei der ein Wertberichtigungsbedarf von ATS 6,7 Millionen festgestellt wurde.

Es erhebt sich somit bereits im Zeitraum rund um die Gründung der Bank als selbständiges Institut die Frage nach ihrer Eigenkapitalausstattung und damit ihrer finanziellen Stabilität sowie der Sicherheit der Kundeneinlagen.

Die Fraktion der FPÖ kann in diesem Aspekt den Ausführungen des Verfahrensrichters in seinem Bericht (S 75), in welchen er – gestützt auf die Begründung in einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.2.2000, 95/17/0192) – von „unrichtigen“ und „widerlegten“ Angaben des Raiffeisen Revisionsverbandes Burgenland spricht, nicht folgen.

Einerseits steht fest, dass die Bank bereits zum Zeitpunkt ihrer Gründung einen wesentlichen Wertberichtigungsbedarf in ihrem Vermögen hatte. Über dessen konkretes Ausmaß gibt es unterschiedliche Auffassungen, SV Dr. Motter spricht als dritte Meinung etwa von ATS 10,6 Millionen (SV Dr. Motter, 25.2.2021, S 36). Andererseits lohnt es sich, an dieser Stelle näher auf die möglichen Ursachen der bewertungstechnischen Abweichungen einzugehen. Im Zuge seiner Befragung hielt Dr. Motter dazu – mit möglicherweise strengeren Prüfungsmaßstäben durch Revisoren, die nicht nur nach bank-, sondern auch nach genossenschaftsrevisionsrechtlichen Vorschriften zu prüfen haben, konfrontiert - fest: *„Also das, das glaube ich sicher. Ich habe ja selbst 25 Jahre die Wertberichtigung und Abschreibung gemacht, auch in unserem Haus, und auch Schulungen gemacht. Das ist eine Frage der Ehrlichkeit, der Korrektheit. (...) Aber sicher sind die Revisionsverbände aufgrund ihrer Erfahrung strenger, weil sie in erster Linie aufgrund ihrer sonstigen Aufgabenstellung als Verband, mittelbar auch die Interessen der Mitglieder zu vertreten haben.“* (SV Dr. Motter, 25.2.2021, S 37).

Nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Unvermögens der OeNB, in den Folgejahren selbst gravierende Auffälligkeiten in der Bilanzstruktur der Bank

richtig zu deuten (vgl SV Dr. Motter, 25.2.2021, S 34f), besteht für die Fraktion der FPÖ keine Veranlassung, der deutlich optimistischeren Sichtweise der OeNB hinsichtlich des Wertberichtigungsbedarfes in der Bank einen Vorzug einzuräumen. Ganz im Gegenteil legt die weitere Historie der Bank nahe, dass die Revisoren des Raiffeisen Revisionsverbandes mitnichten als eine Art 'Instrument' für die Interessen der Raiffeisen Landesbank Burgenland eingesetzt wurden, sondern auf Basis ihrer langjährigen Erfahrung und Branchenkenntnis bereits 1993 ein wesentlich realistischeres Bild der Situation gezeichnet haben – welches, wenn diverse Behörden darauf Bedacht genommen hätten, viel vom eingetretenen Schaden verhindern hätte können (bereits Ende der 1990er Jahre war die Bank faktisch insolvent; vgl AP Klikovits, 17.12.2020, S 10)

Leider ignorierte unter anderem die Burgenländische Landesregierung diese Bedenken und beschloss am 12.9.1994, die Funktion des Revisionsverbandes zu übernehmen, was der Antragstellerin am 11.10.1994 zugesagt wurde. Damit wurde der Weg zur selbständigen Existenz der Bank erst geebnet.

Ausschlaggebend dafür war ein weiteres Gutachten, das von Dkfm. Gerhard Nidetzky erstellt wurde (vgl AP Dkfm. Nidetzky, 11.2.2021, S 12) und welches in der Bank überhaupt keinen Wertberichtigungsbedarf ausgewiesen und ihr uneingeschränkte finanzielle Stabilität attestiert hatte (AP Dr. Marhold, 21.2.2021, S 15). Dieses Gutachten und das Versäumnis des Landes Burgenland, sich mit dem Raiffeisen Revisionsverband wegen dessen Lagebeurteilung ins Vernehmen zu setzen (AP Dr. Marhold, 21.2.2021, S 16), waren ursächlich für den verhängnisvollen Schritt, den das Land Burgenland mit der Übernahme des Revisionsverbandes gesetzt hat, in letzter Konsequenz aber auch für die später erfolgte Erteilung der Banklizenz durch den - damals von der SPÖ gestellten - Bundesminister für Finanzen (SV Dr. Motter, 25.2.2021, S 38).

An dieser Stelle ist dem Verfahrensrichter beizupflichten, dass insbesondere der Aspekt der Erteilung der Banklizenz durch den Bundesminister für Finanzen ausschließlich in die Kompetenz des Bundes fällt und nicht Untersuchungsgegenstand ist (S 59).

Die Fraktion der FPÖ hält allerdings ausdrücklich fest, dass der Ersteller des schlussendlich entscheidungsrelevanten Gutachtens, Herr Dkfm. Gerhard Nidetzky, ein in der SPÖ bestens vernetzter Wirtschaftsexperte ist. Seit dem Jahr 1980 war er geschäftsführender Gesellschafter und Partner in der Wirtschaftstreuhandgesellschaft des ehemaligen Vizekanzlers und Finanzministers Dr. Hannes Androsch (vgl. <https://www.consultatio.com/de/ueber-uns/geschichte/>; abgerufen am 10.4.2021). Medienberichten zufolge fungierte Dkfm. Nidetzky als Steuerberater sowohl der damals SPÖ-nahen ehemaligen Gewerkschaftsbank BAWAG als auch von deren damaligem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Helmut Elsner, persönlich (vgl. Einvernahmeprotokoll Elsner; abgedruckt in NEWS, 27/06 vom 6.7.2006; AP Dkfm. Nidetzky, 11.2.2021, S 23 und 25). Darüber hinaus räumte Dkfm. Nidetzky ein, mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der damals als 'rotes Bankens-Flaggschiff' bezeichneten Bank Austria, Dr. Gerhard Randa, persönlich bekannt zu sein (AP Dkfm. Nidetzky, 11.2.2021, S 33) und gab an, im Burgenland nahezu ausschließlich mit Alt-Landeshauptmann und Finanzlandesrat Karl Stix in Kontakt gewesen und von diesem seine Aufträge bekommen zu haben (AP Dkfm. Nidetzky, 11.2.2021, S 8ff).

Auch wenn es angesichts der lückenhaften Datenlage, der eingeschränkten Möglichkeiten eines Untersuchungsausschusses eines Landtages sowie des seit den betreffenden Vorkommnissen verstrichenen langen Zeitraumes nicht lückenlos nachzuweisen ist, weist die Fraktion der FPÖ ausdrücklich auf das mit hoher Wahrscheinlichkeit versehene Szenario hin, dass die seinerzeitige Führungsriege der SPÖ Burgenland, insbesondere Alt-Landeshauptmann Karl Stix persönlich, die Verselbständigung der Bank aktiv unterstützt und begleitet, die weitere Karriere des Martin Pucher sichergestellt und auf diese Weise die weitere dramatische Entwicklung erst ermöglicht hat. Die Einschaltung eines hierzulande völlig unbekanntem Wiener Wirtschaftstreuhanders, der allerdings in der SPÖ nachweislich bestens vernetzt ist, sowie die zumindest fragwürdigen Vorgänge rund um die im Jahr 1996 durch den von der SPÖ gestellten Bundesminister für Finanzen erfolgte Erteilung der Banklizenz (vgl. Bericht des Verfahrensrichters, S 59) legt darüber hinaus die Schlussfolgerung einer mit

Proponenten der SPÖ-Bundespartei intensiv abgestimmten Vorgangsweise nahe.

Als Resumee ist davon auszugehen, dass die SPÖ Burgenland und insbesondere Alt-Landeshauptmann Karl Stix für die Gründung der Bank als selbständiges, keinerlei fachkundiger Verbandskontrolle mehr unterliegendes Institut die politische Verantwortung trägt.



B. Die Bank als politisches Vehikel für ausgewählte Gemeinden

In den Kapiteln 2.3.1 und 3.2.2.4. (S 128ff bzw S 156ff) seines Berichtes führt der Verfahrensrichter ausführlich die geschäftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen der Bank und diversen burgenländischen Gemeinden an. Besonders hervorstreichen ist seine auf S 168 getroffene Feststellung, dass *„insbesondere zur Stadtgemeinde Mattersburg und den Gemeinden Hirm und Draßburg enge Beziehungen“* gepflogen wurden.

Allen voran profitierte die Stadtgemeinde Mattersburg von umfangreichen Investitionen der Bank. Diese umfassten nicht nur den Ort der Geschäftsleitung, sondern auch den Ausbau des Pappelstadions, die Finanzierung des SV Mattersburg – eines Bundesligisten mit zeitweise sogar internationalen Auftritten, die dadurch notwendige Errichtung einer (überdimensionierten) Fußballakademie, die Finanzierung des einzigen Hotels der Stadtgemeinde und viele weitere Engagements, die bis hin zu nennenswerten Sponsorzahlungen an Schulen und Vereine reichten.

Eine herausragende Stellung nahm das mit Investitionen von rund EUR 30 Millionen veranschlagte Projekt Impulszentrum ein, bei dem auf gemeindeeigenem Grund sowohl eine neue Bankzentrale als auch ein neues Rathaus nebst ergänzender Infrastruktur errichtet werden sollten. Zwar beteuerte Bürgermeisterin Ingrid Salamon (SPÖ), die Stadtgemeinde hätte mit dem Impulszentrum nichts zu tun gehabt (vgl Bericht des Verfahrensrichters, S 160), was jedoch im Widerspruch zu Ausführungen steht, denenzufolge sie häufiger und glaublich wegen des Projekts Impulszentrum in der Bankzentrale gesehen worden war (AP Kroyer-Hammerschmidt, 10.2.2021, S 38) bzw. es wegen dieses Projekts sogar zu *„Reibereien“* zwischen ihr und Martin Pucher gekommen sein soll (AP Grafl, 14.1.2021, S 41).

Fakt ist, dass die Aktivitäten der Bank in der Stadtgemeinde Mattersburg, die nicht immer vorrangig unter dem für Geschäftsbanken wesentypischen Aspekt

der Erzielung von Gewinnen standen, „zweifellos deutliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort“ hatten (S 168) und dass die Bürgermeisterin und ihre SPÖ von den dadurch geschaffenen Arbeitsplätzen, den vergebenen Aufträgen und der Stimmungslage rund um teuer 'erkaufte' sportliche Erfolge politisch profitierten.

Eine weitere Form der engen Zusammenarbeit zwischen Bank und Gemeinden bestand in zwei Baulanderschließungsgesellschaften, welche mit Martin Puchers Heimatgemeinde Hirm und später auch mit der Gemeinde Draßburg ins Leben gerufen wurden. Der offizielle Zweck bestand darin, interessierten Gemeindebürgern „leistbaren“ Bauplatz zur Verfügung zu stellen (vgl Bericht des Verfahrensrichters, S 129ff).

Die Baulandgesellschaften wurden jeweils als GmbH organisiert, deren Anteile zu 51% in der Hand der Gemeinde und zu 49% in jener der Bank lagen. Jeweils beide Gesellschafter stellten einen Geschäftsführer, wobei der von Bank entsandte Funktionär in erster Linie danach zu trachten hatte, dass der Bank keine Verluste zufielen, während die Gemeinde jeweils freie Hand bei den operativen Angelegenheiten wie etwa der Preisfindung oder Zuteilung der Grundstücke an Interessenten genoss (vgl Bericht des Verfahrensrichters, S 136).

Die Fraktion der FPÖ hält diese Form der Geschäftstätigkeit bei einer gewinnorientierten Bank ausdrücklich für unüblich. Über Zuschüsse oder – im seriösen Bankgeschäft eigentlich undenkbar – unbesicherte Kredite (vgl S 137) wurden Millionen Euro für den Ankauf von Grundstücken zur Verfügung gestellt, ohne für diese risikobehaftete Investition jemals eine Chance auf Gewinne zu haben, weil die nutznießenden Gemeinden die betreffenden Liegenschaften teilweise weit unter dem üblichen Marktpreis veräußerten.

Dies beweist die im Zuge der Abwicklung der Bank durchgeführte öffentliche Versteigerung eines Grundstückes in der Gemeinde Hirm, bei welchem ein

Marktpreis erzielt wurde, der deutlich über den üblicherweise von den Gemeinden geforderten Kaufpreisen lag (AP Posch-Gruska, 18.2.2021, S 11f).

Die Bank, aber auch die Gemeinde ließen folglich wissentlich Ertragschancen liegen, was von der Bank und damit in letzter Konsequenz von den Geschädigten der Pleite, unter denen sich auch die Gemeinde Hirm selbst befindet, quersubventioniert werden musste. Im Rückblick gesteht Frau Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska immerhin ein: *„Woher das Geld kommt, habe ich mich eigentlich nicht gefragt, weil ich mir denke, eine Bank hat immer Geld. Aber ich bin da sehr einfach gestrickt. Das gebe ich schon zu.“* (AP Posch-Gruska, 18.2.2021, S 16).

Es ist dem Verfahrensrichter beizupflichten, dass aus der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses keine zwingenden Beweise für parteipolitisch motivierte Gefälligkeiten Martin Puchers zu gewinnen waren (S 169). Die Fraktion der FPÖ weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass die einzigen drei Gemeinden, die in die Gunst millionenschwerer Zuwendungen seitens der Bank gekommen sind, welche die Bank getätigt hat, ohne je Aussicht auf Gewinne zu erzielen (was nicht nur unüblich, sondern für die Organe der Bank möglicherweise auch sorgfaltswidrig ist), solche sind, in denen Spitzenrepräsentanten der SPÖ ihre Heimat haben: Mattersburg mit LAbg KO aD Ingrid Salamon, Hirm mit Bundesratspräsidentin aD Inge Posch-Gruska und Draßburg mit LR aD Christian Illedits. Nicht SPÖ-geführte Gemeinden kamen hingegen nicht nur nicht in den Genuss einer derartigen Sonderbehandlung durch die Bank, sondern wurden mitunter als Kunden sogar abgelehnt (AP Haider, 24.2.2021; AP Izmenyi, 24.2.2021).

Als Resumee ist davon auszugehen, dass die SPÖ Burgenland und insbesondere die SPÖ-Bezirkspartei Mattersburg mit den genannten Spitzenrepräsentanten die Bank als Vehikel zur Umsetzung wesentlicher Aspekte ihrer politischen Agenda in Anspruch genommen und durch ihr Handeln zur Vergrößerung des entstandenen Schadens beigetragen haben. Dafür trägt die SPÖ die politische Verantwortung.

C. Die Rolle der Bundesorgane

Grundsätzlich steht einem Untersuchungsausschuss eines Landtages nicht die Kompetenz zu, Vorgänge, die in Vollziehung von Organen des Bundes fallen, zu überprüfen. Dementsprechend hielt etwa Bundesminister Mag. Blümel korrekt fest, dass keine Verpflichtung zur Vorlage von Akten besteht (AP Mag. Blümel, 5.11.2020, S 5).

Allerdings bestünde sehr wohl das Recht auch für Organe des Bundes, einem Untersuchungsausschuss eines Landtages freiwillig einschlägige Akten zur Verfügung zu stellen und Auskunftspersonen von ihren Verschwiegenheitspflichten zu entbinden. Dementsprechend trat auch der Verfahrensrichter wiederholt mit diesem Ersuchen an Organe des Bundes heran (vgl AP Mag. Blümel, 5.11.2020, zuletzt S 38).

Für das Bundesministerium für Finanzen hielt Bundesminister Mag. Blümel dementsprechend fest, dass – soweit ihm bekannt - keine für den Untersuchungsgegenstand einschlägigen Akten im Finanzministerium geführt würden (AP Mag. Blümel, 5.11.2020, S 5).

Für die Fraktion der FPÖ ist in diesem Zusammenhang jedoch allen voran die Weigerung der Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic, verwunderlich, den Untersuchungsausschuss auch nur in irgendeiner Form zu unterstützen. Gerade im Bereich des Bundesministeriums für Justiz wären mit den Anzeigen der Whistleblower, dem Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit diesen Anzeigen, den bislang in laufenden Ermittlungsverfahren sichergestellten Beweismitteln bzw. durchgeführten Einvernahmen oder dem profunden Kenntnisstand des Masseverwalters in der Causa äußerst wertvolle Beweismittel verfügbar gewesen.

Die Weigerung der Frau Bundesministerin für Justiz, zur Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses beizutragen und die Geschädigten über die näheren Umstände des Zusammenbruchs der Bank im Unklaren zu lassen, fällt mithin in die politische Verantwortung von Frau Dr. Alma Zadic (Grüne).

Abschließend steht der Bundesgesetzgeber, insbesondere aber die Bundesregierung vor der Herausforderung, aus der Implosion der Bank die richtigen Schlüsse abzuleiten, um einer allfälligen Wiederholung einen effektiven Riegel vorzuschieben. Die Fraktion der FPÖ spricht sich mit Nachdruck für die gebotenen gesetzlichen Verschärfungen insbesondere im Bereich der Bestellung bzw. der Qualifikation von Aufsichtsräten und der Bestellung bzw. der Qualifikation von Abschlussprüfern für Banken, aber auch für die Schaffung gesetzlicher Möglichkeiten für die OeNB, im Zuge ihrer Vorortprüfungen Maßnahmen zu ergreifen, die von Vertretern im Untersuchungsausschuss als 'Bankpolizei' bezeichnet wurden, aus. Beim Vorliegen von Auffälligkeiten müssen die staatlichen Aufsichtsorgane angemessen reagieren können.

Die Auskunftsperson mit der längsten Erfahrung im Bankgeschäft, Dr. Julius Marhold, stellte klar, dass die Bank an sich gar kein nachvollziehbares Geschäftsmodell hatte und dass ihre äußerst unübliche Bilanzstruktur schon beim flüchtigen Hinsehen hätte auffallen müssen (AP Dr. Marhold, 21.1.2021, S 16). Auch SV Dr. Motter hält in seinem Ergänzungsgutachten vom 20.2.2021 fest, dass die Schiefelage sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der OeNB (bzw. der Finanzmarktaufsicht) hätten auffallen müssen.

Über die juristischen Folgen in straf-, haftungs- und zivilrechtlicher Sicht werden Gerichte entscheiden, etliche entsprechende Verfahren sind bereits anhängig. Es ist jedoch die direkte politische Verantwortung der Bundesregierung und ihrer Mehrheit im Nationalrat, für die unumgänglichen Nachschärfungen in den diversen betroffenen Gesetzesmaterien Sorge zu tragen und zu verhindern, dass sich in Österreich eine derartige Konstellation jemals wieder ergeben kann.